

BEKANNTMACHUNG

Aufstellung eines Bebauungsplanes

„Westliche der Lerchenstraße“

Az.: III/2-610-46

Der Bau- und Umweltausschuß hat am 27. Juli 1993 beschlossen, für das Gebiet „Westlicher der Lerchenstraße“ einen Bebauungsplan aufzustellen.

Im Rahmen der dritten öffentlichen Auslegung vom 21. Dezember 1994 bis 31. Januar 1995 gingen lediglich zwei Anregungen zur geplanten Hinterliegerbebauung auf den Grundstücken Fl.Nr. 1882/3 bis 1882/14 ein.

Der Stadtrat hat diese Anregungen in seiner Sitzung am 31. Januar 1995 behandelt und den Bebauungsplan als Satzung beschlossen.

Der Bebauungsplan liegt mit Begründung während der allgemeinen Dienststunden im Stadtbauamt, Münzstr. 1-3 (Rathaus II. Stock), Schongau, zu jedermanns Einsichtnahme aus; über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Der Bebauungsplan wurde nach § 2 BauGB-Maßnahmengesetz aufgestellt und soll der Deckung eines dringenden Wohnbedarfs der Bevölkerung dienen. Da der Bebauungsplan aus dem Flächennutzungsplan entwickelt wurde, entfällt das Anzeigeverfahren nach § 11 Abs. 1 Halbsatz 2 BauGB.

HINWEISE

a) gemäß § 44 Absatz 5 BauGB:

Auf die Vorschriften des § 44 Absatz 3 Satz 1 und 2 des Baugesetzbuches über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diese Bebauungsplanänderung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 Absatz 4 BauGB) wird hingewiesen.

b) gemäß § 215 Absatz 2 BauGB:

Nach § 215 Absatz 1 des Baugesetzbuches sind

1. eine Verletzung der in § 124 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und

2. Mängel der Abwägung unbeachtlich, wenn sie nicht in Fällen der Nummer 1 innerhalb eines Jahres, in Fällen der Nummer 2 innerhalb von sieben Jahren seit Bekanntmachung der Bebauungsplanänderung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Der Ausschluß von Rügen nach dem vorstehenden Satz gilt nicht für die Verletzung von Vorschriften über die Genehmigung und die Bekanntmachung der Bebauungsplanänderung.

c) Neben den vorgenannten Hinweisen wird auf die Rechtsfolgen des § 9 BauGB-Maßnahmengesetz hingewiesen.

Mit dieser Bekanntmachung wird die Bebauungsplanänderung rechtskräftig (§ 12 Baugesetzbuch).

Schongau, den 27. Februar 1995

STADT SCHONGAU

Luitpold Braun, 1. Bürgermeister

Die Bekanntmachung wurde am Mittwoch, 01.03.1995 im Amtsblatt der Stadt Schongau ("Schongauer Nachrichten") veröffentlicht.

Schongau, den 09.03.1995

STADTB AUAMT

i. A.


Liebermann